



Gartenordnung

1. Grundsätze

Grundlage dieser Ordnung sind die im Anhang genannten Gesetze, Verordnungen und Satzungen der Bundesrepublik, des Landes Sachsen, des Kreises Chemnitzer Land, der Stadt Limbach - Oberfrohna, des Kleingartenvereins „Sommerlust“ e.V. und das Bundeskleingartengesetz (BkleingG).

Die Nutzung von Kleingärten im Sinne des BkleingG erfolgt im Interesse des nicht erwerbsmäßigen Anbaues von Obst, Gemüse und Blumen für den Eigenbedarf, sowie der Erholung.

Ein Drittel der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst, Gemüse und Blumen vorbehalten sein.

Die kleingärtnerische Tätigkeit wird in der aus mehreren Kleingärten bestehenden Kleingartenanlage durchgeführt, in der gemeinsame Anlagen und Einrichtungen vorhanden und für die Allgemeinheit geöffnet sind. Besonders der Freizeit - und Erholungswert des Kleingartens für den Kleingärtner und den Besucher der Kleingartenanlage bedingen

- eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Kleingärten,
- die Pflege und Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen,
- die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes,
- gutnachbarliche Beziehungen sowie gegenseitige Rücksichtnahme,
- eine konsequente Einhaltung der Vereinssatzung, dieser Gartenordnung und der Verpflichtung aus dem Kleingartenpachtvertrag.

In diesem Sinne werden nachfolgend für alle Kleingärtner unserer Anlage verbindliche Bestimmungen festgelegt.

2. Baulichkeiten

Die Genehmigung, Art und Umfang der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Einrichtungen innerhalb eines Kleingartens sowie deren Ausstattung bestimmen sich nach den in Punkt 1 genannten Gesetzen und Verordnungen. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig genehmigten und errichteten Bauten und Einrichtungen haben laut § 20a BkleingG Bestandsschutz.

2.1 Bauten und Einrichtungen lt. 2. sind der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet. Zulässig ist laut §3 Abs. 2 BkleingG nur ein zusammenhängendes Gebäude in einfacher Ausführung mit max. 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz. Die Firsthöhe der Laube darf 3.20 m nicht überschreiten. Die Ausstattung und Einrichtung darf nicht zum ständigen Wohnen geeignet sein. Der Anschluss an die Abwasserkanalisation, ortsfeste Feuerstätten und Schornsteine sind nicht zulässig.

2.2 Vor Beginn der Errichtung oder Änderung von Baulichkeiten innerhalb des Kleingartens ist dafür ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung an den Vorstand entsprechend der

Bauordnung des Vereins zustellen. Dieser ist nach der Gebührenordnung des Vereins gebührenpflichtig. Dem Antrag ist eine Bauzeichnung und eine Beschreibung der Bauweise in doppelter Ausfertigung beizufügen. Der Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Baugenehmigung erfolgen.

- 2.3 Die Gartenlaube ist stets in einem ordentlichen Zustand zu halten.
- 2.4 Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein. Gehwegplatten und Kleinbetonpflaster aus dem handelsüblichen Sortiment sind erlaubt.
- 2.5 Der Elektro- und Wasseranschluss muss den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Eingriffe in die vereinseigenen Versorgungssysteme sind untersagt. Bei auftretenden Schäden sind die vom Verein benannten Verantwortlichen zuständig. Die Versorgungsanschlüsse (Verteilerkästen und Versorgungsschächte) müssen ständig frei zugänglich sein.
- 2.6 Ein feststehendes Kleingewächshaus darf nur mit Genehmigung des Vorstandes errichtet werden und ist schriftlich zu beantragen. Die umbaute Fläche darf 15 m² nicht überschreiten. Die Antragstellung wird lt. Gebührenordnung berechnet.
- 2.7 Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder Zier- und Wasserpflanzenbereichs kann bis zu 4 m² groß sein. Zur Anlage eines Teiches sind Lehm- bzw. Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden. Bei Pächterwechsel besteht dafür kein Entschädigungsanspruch.

3. Gehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere das Anpflanzen von Haselnuss, Holunder und Walnuss im Kleingarten nicht erlaubt ist.

Großwüchsige Waldbäume (heimische Gehölze) haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

3.1 Obstgehölze

Beim Anpflanzen von Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, zu bevorzugen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Hochstämme sind nicht erlaubt.

Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden Pflanzabstände empfohlen. Grenzabstände sind verbindlich. (Liste siehe Anhang 2)

3.2 Ziergehölze

Im Kleingarten ist die Anpflanzung von Ziergehölzen (Laub- u. Nadelgehölze) mit einer absoluten Wuchshöhe bis zu 4 m zulässig. Ein Grenzabstand von 2.50 m ist einzuhalten.

Bei Neuanpflanzungen wird empfohlen, nur solche Gehölze zu wählen, die eine endgültige Wuchshöhe von 2.50 m nicht überschreiten. Für diese ist ein Grenzabstand von 1.50 m einzuhalten. Eine Auswahl solcher Ziergehölze ist in einer Liste im Anhang 3 aufgeführt.

4. Einfriedung

- 4.1 Die äußere Einfriedung unserer Gartenanlage in Form einer durchgehenden, geschlossenen Hecke wird verbindlich für alle Parzellen „Außenbereich“ (siehe Anlage zur Gartenordnung) festgelegt. Form und Höhe sollen ein einheitliches Bild im Winter und in der Vegetationsperiode ergeben. Folgende Höhen sind dabei zu beachten:
- Einfriedung der gesamten Anlage, Durchgangsweg Hohensteiner Straße - Kleingartenweg/ Windmühlenstraße: Hecken bis max. 1.80 m
- 4.2 Die äußere Einfriedung der Parzellen im Innenbereich sollte im Sinne der einheitlichen Gestaltung ebenfalls durch Holzzaun bzw. Hecke erfolgen. An den Nebenwegen wird das Anpflanzen von Hecken Pflicht. Form und Höhe sollen ein einheitliches Bild im Winter und in der Vegetationsperiode ergeben. Folgende Höhen sind dabei zu beachten:
- an den Hauptwegen Hecken bis max. 1.30 m
 - an den Seitenwegen Hecken bzw. Holzzaun bis max. 1.00 m
 - Die Hecken bzw. Holzzäune zwischen den Parzellen sollen eine Höhe von max. 1.00 m haben.
- 4.3 Die Abgrenzung zwischen benachbarten Parzellen, aus Hecken bzw. Zäunen, ist durch die betroffenen Kleingärtner zu vereinbaren und auf eigene Kosten zu gestalten. Die maximale Höhe sollte 1.00 m nicht überschreiten.

5. Umweltschutz und Abfallentsorgung

- 5.1 Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im äußersten Notfall anzuwenden. Im Zweifel sind alle Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung (Art u. Zeit) mit dem zuständigen Fachberater des Vereins abzustimmen.
- 5.2 Im Interesse des Schutzes der Vögel werden die Kleingärtner zur Schaffung von Nistgelegenheiten und Tränkeplätzen gebeten. Hecken dürfen in der Brutzeit der Vögel nur mit größter Vorsicht und unter vorheriger Sichtkontrolle nach brütenden Vögeln geschnitten werden, jedoch nicht ins alte (vorjährige) Holz. Eine Liste der bei uns heimischen und vorwiegend in Hecken brütenden Vögel ist als Anhang 5 beigelegt.
- 5.3 Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so dass eine künstliche Düngung der Pachtfläche weitestgehend überflüssig wird. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material muss durch den Kleingärtner auf eigene Kosten aus dem Kleingarten entfernt werden. Die Kompostanlage muss durch dafür geeignete Anpflanzungen vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung Anderer führen. Kleintiermist ist eventuell abzudecken.
- 5.4 Unrat- und Gerümpelablagerungen sind im Kleingarten nicht statthaft. Das Verbrennen von Gehölzen und Gartenabfällen im Freien ist gesetzlich verboten.

- 5.5 Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Schadstoffe dürfen den Boden nicht zugeführt werden. Unter Schadstoffen sind alle nicht biologisch abbaubaren Stoffe zu verstehen.
- 5.6 Die Unterhaltung von chemischen Toiletten, WCs und Sickergruben sind nicht statthaft. Handelsübliche Campingtoiletten sind nach Gebrauchsanweisung und mit den dafür vorgesehenen Zusätzen zu betreiben. Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober nur montags bis freitags zwischen 20.00 und 7.00 Uhr gestattet und darf zu keiner Belästigung anderer Kleingärtner, Besucher oder angrenzender Anwohner der Kleingartenanlage führen. Vom 01. November bis 31. März gibt es für die o.g. Entleerung keine zeitliche Begrenzung.

6. Instandsetzung und -haltung der Gemeinschaftsanlage und -einrichtungen

Alle Kleingärtner sind verpflichtet, zum Schutz und zur Erhaltung der vereinseigenen Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen beizutragen. Über festgestellte Schäden und Mängel ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

- 6.1 Jeder Kleingärtner ist zur Teilnahme an unentgeltlichen Arbeitseinsätzen im Interesse der Instandsetzung und -haltung der Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen (Vereinsheim, Wege, Grünflächen, Parkplätze, Lagerschuppen usw.) verpflichtet. Die Einsatzobjekte und deren Reihenfolge werden grundsätzlich vom Vorstand festgelegt. Die Einteilung der Arbeitskräfte erfolgt durch die Baukommission.
- 6.2 Die Anzahl der von jedem Kleingärtner jährlich zu leistenden Stunden wird durch den erweiterten Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen. Bis auf Widerruf sind acht Stunden pro Parzelle verbindlich. Die Einsatztermine werden vom Vorstand bekannt gegeben. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich über die Nachweisführung der geleisteten Stunden zu vergewissern (Arbeitskarte u. Erfassungsbeleg).
- 6.3 Nicht geleistete Pflichtstunden sind finanziell abzugelten. Der Vorstand ist befugt, auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des betroffenen kranken, betagten oder langjährigen Vereinsmitglied
- leichte, ihrem Gesundheitszustand entsprechende Arbeiten zu übertragen,
 - für eine befristete Dauer oder gänzlich von ihren Verpflichtungen zu entbinden,
 - oder einen niedrigen Abgeltungsbetrag festzulegen.

Die in diesem Punkt genannten Abgeltungsbeiträge müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Kleintierhaltung

- 7.1 Die Kleintierhaltung ist innerhalb der Kleingartenanlage nur in einem bescheidenen und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widersprechenden Umfang erlaubt. Diese kann vom

Vorstand untersagt werden, wenn sie andere Kleingärtner und Besucher der Anlage belästigt. Für Schäden aus der Kleintierhaltung ist der Halter haftbar.

- 7.2 Das Halten von Vögeln innerhalb des Kleingartens bedarf der Genehmigung des Vorstandes und der Gartennachbarn, mit Darlegung der Vogelarten.
- 7.3 In der gesamten Anlage besteht für alle Hunde Leinenzwang. Verunreinigungen sind vom Besitzer zu entfernen.

8. Ruhe und Ordnung

- 8.1 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe und Ordnung zu achten. Für Schäden, die Familienangehörige und Besucher innerhalb der Kleingartenanlage verursachen, werden diese zur Haftung herangezogen.
- 8.2 In der Gartenzeit vom 01. Mai bis 30. September des Jahres wird folgendes festgelegt:
- in dieser Zeit ist täglich von 13.00 - 15.00 Uhr Mittagsruhe
 - Montags bis Freitags sind Gartenarbeiten bis 19.00 Uhr entsprechend der gültigen Gesetze möglich
 - Samstags sind Gartenarbeiten von 8.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 18.00 Uhr gestattet
 - Sonntags und Feiertags sind entsprechend Sonn- und Feiertagsgesetz bis 12.00 Uhr leichte Gartenarbeiten, mit nicht störenden Geräten möglich.
 - für den Neubau von Gartenlauben am Wochenende (außer Feiertage) ist mit dem Vorstand und den Gartennachbarn eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- 8.3 Die Besitzer von Haustieren, insbesondere Katzen und Hunden, sind verpflichtet, bei Mitnahme der Tiere in den Kleingarten deren Aufenthalt nur in ihrem Kleingarten zu gewährleisten. Eine Belästigung der Nachbarn durch Hundegebell ist durch entsprechendes Vorgehen des Halters zu unterbinden.
- 8.4 Das Befahren der Hauptwege mit Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen zum Zwecke des Be- und Entladens und mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Der Pächter haftet dabei für die von Ihm verursachten Schäden. Versorgungsschächte sind nicht zu befahren bzw. Fahrzeuge darauf abzustellen. Das Befahren der Zwischenwege mit Fahrrädern bzw. Krafträdern ist nicht gestattet. Fahrräder sind im Kleingarten abzustellen.
- 8.5 Einfahrten zur Anlage sind immer freizuhalten, damit im Notfall Arzt, Krankentransport und die Feuerwehr ungehindert anfahren können.
- 8.6 Das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt. Zum Parken der Kraftfahrzeuge sind die vom Vorstand festgelegten Plätze oder öffentliche Parkplätze zu nutzen. Ein Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb des eigenen Gartens ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet. Ein Verstoß gegen diesen Punkt kann Sanktionen entsprechend des Absatz 10 bedingen.
- 8.7 Das Aufstellen von Wohnwagen und Dauerzelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nur mit Genehmigung des Vorstandes statthaft.

- 8.8 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, am Eingangsbereich seines Kleingartens eine Gartennummer kenntlich anzubringen.
- 8.9 Das Schießen innerhalb der Kleingartenanlage, egal mit welchen Waffentypen, ist grundsätzlich untersagt. Feuerwerk bedarf der entsprechenden Stufengenehmigungen und der zusätzlichen Bestätigung des Vorstandes.
- 8.10 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die an seinem Kleingarten vorbeiführenden oder zuführenden Wege bis zur Wegmitte sauber zu halten.
- 8.11 Anschlagtafeln und Schaukästen sind nur für vereinsinterne Mitteilungen bestimmt. Private Aushänge bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Alle Gartenfreunde sind verpflichtet sich an den Aushängen zu informieren und Hinweise zu beachten. Über die Gesetzmäßigkeiten kann sich jeder in den Sprechzeiten des Vorstandes informieren.
- 8.12 Bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Einbrüche, Zerstörungen) sind vom Betroffenen unverzüglich der Vorstand und die Polizei zu verständigen.

9. Elektro-, Wasser- und Propanganlagen

- 9.1 Jeder Kleingarten ist mit einem Elektro- und Wasseranschluss ausgerüstet. Die Anschlüsse sind Eigentum des Vereins.
- 9.2 Die Elektro- und Wasserzähler sind Eigentum des Pächters, er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Zähler immer in einem technisch einwandfreiem Zustand sind und die Ordnungsmäßigkeit des Zählwerkes gewährleistet ist. Von jedem Pächter sind mehrmals in der Nutzungsperiode, und auch außerhalb dieser, optische Kontrollen durchzuführen. Der Vorstand setzt Kontrollpersonen ein, die über das gesamte Gartenjahr Funktionskontrollen vornehmen werden. Diesen Personen ist der Zugang zu den Zähleinheiten zu gewährleisten. Über jede Kontrolle ist ein Vermerk im Abrechnungsheft vorzunehmen. Stellt ein Pächter Unregelmäßigkeiten fest, hat er dies dem Vorstand bzw. dem Beauftragten für Wasser und Strom zu melden. Eigenmächtige Reparaturarbeiten an den Versorgungsleitungen ist jedem Pächter untersagt. Es sind aber, um Verluste und weitergehende Schäden zu vermeiden, die Wasserzufuhr bzw. die Zufuhr von Elektroenergie zu stoppen. Vom Vorstand werden Unterweisungspersonen eingesetzt. Diese Personen werden an den Aushängen mit Telefonnummern bekannt gegeben.
- 9.3 Das Öffnen der Wasserschächte und der Elektrounterverteilungen ist nur im Ausnahmefall statthaft.
- 9.4 Der Verein ist für die Auswechslung der Wasseruhren und der Elektrozähler entsprechend der gesetzlichen Auswechslungszeiten verantwortlich (Wasseruhren aller 6 Jahre und Elektrozähler aller 15 Jahre), soweit keine anderen Fristen vereinbart werden.
- 9.5 Der Vorstand ist für die Bereitstellung des Wassers entsprechend des BkleingG bis zur Parzellengrenze verpflichtet. Eine Weiterführung der Versorgungsleitungen bis in den Baukörper bedarf einer Genehmigung (Sächsisches Baugesetz, Abwasserzahlung).

- 9.6 Für Schäden nach der Parzellengrenze ist der Pächter zuständig. Die Bereitstellung des Wassers hat im Zeitraum 01. Mai bis höchstens Ende Oktober (Wetterlage/Frostgefahr) zu erfolgen. Ein vorzeitiges Auf- oder Abdrehen behält sich der Vorstand vor. Durch Beauftragte des Vorstandes werden mindestens zweimal jährlich die Wasser- und Stromzählerstände erfasst, welche in die Nachweiskarten einzutragen sind.
- 9.7 Es hat eine Kontrolle beim Auf- und beim Abdrehen zu erfolgen, um die Zählerstände zu überprüfen.
- 9.8 Die Bereitstellung von Elektroenergie hat gemäß BkleingG keine Priorität, da es Alternativen (Propangas) gibt. Die Bereitstellung muss nicht immer das ganze Gartenjahr erfolgen.
- 9.9 Für die Ordnungsmäßigkeit des Leitungsnetzes in den Baukörpern ist ausschließlich der Pächter zuständig. Nach Rekonstruktionsarbeiten bzw. nach Neuinstallation ist das Elektronetz von einem zugelassenen Elektrofachmann abzunehmen und dem Vorstand ist das Abnahmeprotokoll zu übergeben. Liegt das nicht vor, kann der Vorstand die Energiezufuhr unterbinden.
- 9.10 An Instandhaltungsarbeiten am Leitungsnetz haben sich alle Pächter finanziell und arbeitsmäßig zu beteiligen. Der Vorstand kann entsprechende Arbeitsleistungen durch Handwerksbetriebe vornehmen lassen.
- 9.11 Durch jeden Pächter ist zu gewährleisten, dass er seinen entsprechenden Verbrauch finanziell zum festgelegten Termin an den Verein nachkommt.
- 9.12 Der vorsätzliche Bezug von Wasser- und Elektroenergie, welcher nicht über die Zählwerke läuft, aber durch die Kontrollpersonen bzw. anderweitig festgestellt wurde, wird mit einem Bußgeld in Höhe von 50.00 € belegt. Der Vorstand behält sich vor, einer strafrechtlichen Verfolgung nachzugehen.
- 9.13 Die Nutzung von Propangasanalgen ist nur gemäß Herstellervorgaben statthaft und geschieht auf eigene Gefahr.

10. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand trotz einer angemessenen Fristsetzung fortgesetzt werden, gelten als Verletzung der vertraglichen Pflichten. Dieser Sachstand ist gemäß § 8 und § 9 BkleingG rechtliche Grundlage für eine Kündigung des Pachtverhältnisses. Der Vorstand kann auch Verstöße von Besuchern und Gartenfreunde dem Ordnungsamt der Stadt Limbach - Oberfrohna zur Anzeige bringen.

11. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist gültiger Bestandteil des Unterpachtvertrages. Sie wurde in der Sitzung des erweiterten Vorstandes vom 08. Mai 2002 für beratungsfähig zur Vorlage für die Mitgliederversammlung am 25. Mai 2002 erklärt. Eine Neufassung des Punktes 9 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 20. November 2004 beschlossen.

Anhang 1 zur Gartenordnung

Liste der Gesetze und Verordnungen, welche die Grundlage für die Gartenordnung des Kleingartenvereins „Sommerlust“ e.V. sind.

1. Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vom 18.08. 1896 mit späteren Änderungen
2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in letzter Fassung vom 20.02. 1993
3. Schuldrechtsänderungsgesetz (Schuld R Änd G) vom 21.03. 1994
4. Bundeskleingartengesetz (BkleingG) vom 01.03. 1983
5. Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes BkleingG vom 08.04. 1994
6. Sächsische Richtlinie über die Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht vom 25.05. 1994
7. Sächsische Bauordnung in letzter Fassung vom 26.07. 1994
8. Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 12.10. 1991
9. Gesetz über Sonn - und Feiertage im Freistaat Sachsen (sächsSFG) vom 10.11. 1992
10. Polizeiverordnung der Stadt Limbach - Oberfrohna vom 17.07. 2000
11. Baumschutzsatzung der Stadt Limbach - Oberfrohna
12. Bebauungs - und Flächennutzungsplan der Stadt Limbach - Oberfrohna
13. Satzung des Kleingartenvereins „Sommerlust“ e.V. in der Fassung vom 30.06. 1995
14. Bauordnung des Kleingartenvereins „Sommerlust“ e.V. vom 08.12. 1995
15. Handbuch des Sächsischen Kleingärtners

Anhang 2 zur Gartenordnung

Pflanzabstände für Obstbäume, Beerensträucher und Ziergehölze

		Stammhöhe Maximal m	empfohlener Pflanzabstand m	verbindlicher Pflanzabstand m
Apfel	Niederstamm	0.60	2.50 - 3.00	2.00
Birne	Niederstamm	0.60	3.00 - 4.00	2.00
Quitte			2.50 - 3.00	2.00
Sauerkirsche	Niederstamm	0.60	4.00 - 5.00	2.00
Pflaume	Niederstamm	0.60	3.50 - 4.00	2.00
Pfirsich / Aprikose	Niederstamm	0.60	3.00	2.00
Süßkirsche			Einzelbaum	3.00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen				2.00
Schwarze Johannisbeere, Büsche			1.50 - 2.00	1.25
Rote und weiße Johannesbeere, Büsche u. Stämme			1.00 - 1.25	1.00
Stachelbeere, Büsche u. Stämme			1.00 - 1.25	1.00
Himbeeren u. Brombeeren in Spalierziehung				
Himbeeren			0.40 - 0.60	0.75
Brombeeren rankend, aufrechtstehend			2.00 1.00	1.00 0.75
Weinreben			1.30	0.70
Ziergehölze			1.00	ergibt sich aus Wuchsbreite des Gehölzes

Anhang 3 zur Gartenordnung

Kleinbleibende Nadelgehölze für den Kleingarten

Deutscher Name	Botanischer Name	Höhe m	Breite m	Laub	Frucht	Bemerkungen
Eibe	Taxus					kalkliebend, giftige Fruchtkerne
Kissen - Eibe	Taxus paccata "Repandens"	0.3 - 0.5	2 - 3	dunkelgrün	rot	nicht an Kinderplätzen
Goldene Strauch - Eibe	Taxus accata "Semperaurea"	1 - 1.5	2 - 3	Goldgelb, grüngolden	rot	s. o.
Japanische Zwerg - Eibe	Taxus cusbitata "Nana"	1 - 1.5	2. - 2.5	stumpf grün	rot	<u>Boden:</u> schwach sauer bis alkalisch, kalkvertragend, für Rabatten u. Steingärten
Fächerwachholder	Microbiota decussain	0.2 - 0.3	1 - 1.5	immergrün		Rückschnitt des jüngeren Holzes
Fichte	Picea					
Blaue Pummelfichte	Picea Abies "Pumila Glauca"	0.6 - 1	1	blaugrün		<u>Boden:</u> schwach sauer bis alkalisch, für Rabatten und Steingärten
Igel - Fichte	Picea abiens "Eichinini formis"	0.3 - 0.5	0.8 - 1	gelbgrün		s.o.
Nestfichte	Picea abiens "Nidiformis"	0.3 - 0.5	1	hellgrün		kalkvertragend, für Rosen- und Staudenrabatten, Steingärten
Zuckerhutfichte	Picea glauca "Conica"	1.5 - 2	0.5 - 1	blaugrün		<u>Boden:</u> sauer bis alkalisch, kalkvertragend, für Heidegärten und Kübel
Kiefer	Pinus					
Gnomenkiefer	Pinus mugo "Gnom"	1.5 - 2	bis 1.5	dunkelgrün		kalkvertragend, Einzel- und Gruppengehölz, Heidegärten, Rosen, freiwachsende niedr. Hecken, mobiles grün
Mopskiefer	Pinus mugo „Mops“	0.3 - 0.4	0.5 - 0.6	dunkelgrün		s.o., Polsterstauden u. Gräser
Zwergkiefer	Pinus mugo "Brepo"	1 - 1.5	bis 1.5	dunkelgrün		s.o., dichtkugelig
Scheinzypresse	Chamaecyparis					
	Ch. Lawsoniana	1 - 1.5	bis 1.5	blaugrau		langsam wachsend
Bl. Kissenzypresse	Ch. "Minima Glauca"	0.5	bis 1	blaugrün		buschiger Wuchs
Lebensbaum	Thuja					
Kleiner Kegellebensbaum	Thuja occidentalis "Holmstrup"	3 - 4		frischgrün		kalkvertragend, langsam wachsend, kegelförmig, Einzelstand, Rabatten

Tanne	Abies					
Niedrige Balsam - Tanne	Abis balsamea	0.6 - 1	1.5 - 2	dunkelgrün		empfindlich gegen Trockenheit u. Hitze, Einzelstellung in Rabatten u. Steingärten
Korea - Tanne	Abis koreaner	3 - 4	bis 2	dunkelgrün	violett braun	Einzel - u. Gruppengehölz
Wacholder	Juniperos					
Gelber Strauchwachholder	J. chinensis "Old Gold"	1 - 2	1.5 - 2	bronzegold		Einzel - u. Gruppengehölz, Kübelpflanze
Kriechwachholder	Junip. communis "Rependa"	0.5	2	blaugrün		Einzel u. Gruppengehölz

Anhang 4 zur Gartenordnung

Parzellen am Außenbereich der Anlage des Kleingartenvereins "Sommerlust" e.V.

Die im folgenden aufgelisteten Parzellen liegen im Außenbereich der Gartenanlage:

12. entlang des Kleingartenweges:

149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157

203, 205, 207, 209, 211, 213

13. entlang des Gartenweges - Grundstück Münzel:

037, 038, 039, 040, 041,

125, 126, 135a, 183, 184, 187, 188, 189, 190, 194, 198, 199

200, 201, 214

14. entlang den Grundstücken Höhensteiner Straße:

004, 008, 009, 015, 016, 020, 021, 026, 027, 033

15. entlang des öffentlichen Weges Höhensteiner Straße - Kleingartenweg:

003, 043, 045, 046, 047, 048, 049, 050, 051, 052, 053, 054, 055, 056, 057,

136, 137

Anhang 5 zur Gartenordnung

Vorwiegend in Hecken brütende Vogelarten

Name	Brutzeit
Amsel	März - Juli
Buchfink	April - Juli
Drossel	April - Juli
Gelbspötter	Mai - Juli
Gimpel	April - Juli
Goldammer	April - August
Grasmücke	Mai - Juli
Grünling	April - August
Hänfling	April - Juli
Heckenbraunelle	April - Juli
Neuntöter	Mai - Juli
Sperling	April - Juli
Zaunkönig	April - Juni